

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Trenz, Meneses Vogl und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/6321, 11/6541, 11/6955, 11/6960 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

In § 46 ist Nr. 6 zu streichen.

Bonn, den 25. April 1990

Frau Trenz
Meneses Vogl
Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Alle Regelungen, die im o. g. Gesetzentwurf der Bundesregierung verhindern, daß minderjährige Flüchtlinge, die in die Bundesrepublik Deutschland geflohen sind und Jugendhilfe (z. B. Heimunterbringung) beziehen müssen und damit einen Ausweisungstatbestand erfüllen, sind zu streichen. Der besondere Ausweisungsschutz des § 48 trifft auf sie nicht zu, weil sie ohne ihre Eltern bzw. einem Elternteil in der Bundesrepublik Deutschland leben. Liegt aber ein Ausweisungsgrund vor, so können diese Jugendlichen lebenslang nicht mehr mit einer Aufenthaltsverfestigung rechnen.

Der Ausweisungsgrund „Inanspruchnahme von Jugendhilfe“ betrifft gerade die Kinder und Jugendlichen, deren Eltern ihre Kinder vor Menschenrechtsverletzungen, Kriegsdienst schützen wollten und sie deshalb in die Bundesrepublik Deutschland geschickt haben. Die ständige Bedrohung ihres Aufenthalts durch den Ausweisungsgrund „Jugendhilfe“ und die Verweigerung jeglicher Aufenthaltsverfestigung widerspricht allen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden sind.